

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALBILEX GmbH & CO. KG

1. Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "Geschäftsbedingungen von ALBILEX") gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen der ALBILEX GmbH & Co. KG (nachfolgend "ALBILEX") an Unternehmen und juristische Personen (nachfolgend "Besteller"), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes von den Parteien vereinbart worden ist. Die Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen von ALBILEX gilt – unbeschadet etwaiger früherer Einwendungen des Bestellers – als Anerkennung der Geschäftsbedingungen von ALBILEX.
- 1.2 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller in einem Bestätigungsschreiben auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen Bezug nimmt. Die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch ALBILEX stellt keine Anerkennung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Bestellers dar.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen von ALBILEX gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte von den Bestellern mit ALBILEX, ohne dass es eines erneuten ausdrücklichen Hinweises auf die Geschäftsbedingungen von ALBILEX bedarf.

2. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung durch ALBILEX zu den darin aufgeführten Bedingungen sowie unter Einbeziehung der Geschäftsbedingungen von ALBILEX zustande. Durch die Bestellung erklärt der Besteller sein Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen von ALBILEX. Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind für ALBILEX nur verbindlich, wenn ALBILEX diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3. Liefergegenstand, Beschaffenheit

- 3.1 Die geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstands ist in der Auftragsbestätigung von ALBILEX abschließend beschrieben. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit schuldet ALBILEX nicht.
- 3.2 ALBILEX gewährt keine Garantien im Hinblick auf die Liefergegenstände, es sei denn, dies wird in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich mit der Bezeichnung als "Garantie" bestätigt.
- 3.3 Es ist Sache des Bestellers zu überprüfen, ob der Liefergegenstand für seinen Betrieb und den geplanten Einsatzzweck bei dem Besteller geeignet ist.

4. Preis

- 4.1 Die Preise von ALBILEX gelten ab Werk Standort Usingen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie Transport- bzw. Versandkosten und ggf. Transportversicherungskosten werden dem Besteller zusätzlich und gesondert berechnet.
- 4.2 Sämtliche Zölle und Abgaben trägt der Besteller. Diese sind im Preis nicht inbegriffen.

5. Zahlung

- 5.1 Der Preis für die bestellten Liefergegenstände ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug spesen- und gebührenfrei auf das in der Rechnung von ALBILEX angegebene Bankkonto zu zahlen, sofern in der Auftragsbestätigung von ALBILEX nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2 Der Besteller gerät in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch ALBILEX bedarf, wenn er den Preis für die bestellten Liefergegenstände innerhalb der in Ziff. 5.1 bezeichneten Frist nicht oder nicht vollständig zahlt.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist ALBILEX berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Weitere gesetzliche Rechte von ALBILEX bleiben unberührt.

- 5.4 Stehen mehrere Forderungen offen, so werden Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung nebst Nebenkosten und Zinsen verrechnet, soweit ALBILEX nichts anderes ausdrücklich schriftlich bestimmt.
- 5.5 Während des Zahlungsverzuges des Bestellers ist ALBILEX nicht verpflichtet, bereits vereinbarte Lieferungen weiter auszuführen und kann für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorauszahlungen in Höhe des gesamten ausstehenden Preises verlangen.
- 5.6 Entstehen bei ALBILEX begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Bestellers, insbesondere wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder wegen einer nachträglichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so ist ALBILEX berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen und vom Besteller Vorleistung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Preises zu verlangen.

6. Lieferung

- 6.1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung als "verbindlich" vereinbart wurden. Sämtliche Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Lieferanten von ALBILEX, es sei denn, ALBILEX hat kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen oder ALBILEX hat die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung aus anderen Gründen zu vertreten. Lieferfristen und Termine beziehen sich auf das Datum der Absendung der Waren ab Werk ALBILEX in Usingen.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die ALBILEX nicht zu vertreten hat, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, so werden Lieferfristen und -termine für ALBILEX entsprechend des Andauerns der Hindernisse verlängert. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Energie- und Rohstoffmängel, Arbeitskämpfe, behördliche Verfügungen, Vertriebs- oder Betriebsstörungen. Sofern durch die Verzögerung die ursprünglich verbindlich vereinbarten Lieferfristen und -termine um mehr als 60 Tage überschritten werden, sind sowohl ALBILEX als auch der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind für diesen Fall ausgeschlossen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die von ALBILEX zu vertreten sind, so hat der Besteller ALBILEX schriftlich aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen zu liefern. Diese Mahnung bringt ALBILEX in Verzug.
- 6.4 Wurde ein solcher Liefertermin oder eine Lieferfrist lediglich unverbindlich avisiert, so kann die vorbezeichnete Mahnung durch den Besteller frühestens vier Wochen nach Überschreitung der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins ausgesprochen werden.
- 6.5 Der Besteller kann Schadenersatz wegen Lieferverzugs gem. Ziff. 6.3 nur nach Maßgabe der Ziff. 11 geltend machen.
- 6.6 Der Liefergegenstand ist, auch wenn er unwesentliche Mängel aufweist, vom Besteller entgegenzunehmen und einstweilen aufzubewahren. Etwaige Mängelrechte des Bestellers gem. Ziff. 10 bleiben hiervon unberührt.
- 6.7 Teillieferungen durch ALBILEX sind zulässig, soweit sie dem Besteller unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien zumutbar sind.

7. Versand und Verpackung

- 7.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Kosten des Bestellers.
- 7.2 Versandvorschriften des Bestellers sind für ALBILEX nur verbindlich, wenn diese von ALBILEX ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 7.3 Sofern eine besondere Verpackung durch die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, entscheidet ALBILEX über die angemessene Verpackung und die Form des Versands nach eigenem Ermessen. ALBILEX hat hierbei insbesondere bei Gefahrgut die besonderen behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu beachten.

8. Gefahrübergang

- 8.1 Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Besteller über.
- 8.2 Sofern sich der Besteller in Verzug mit der Kaufpreiszahlung bzw. der Annahme des Liefergegenstands befindet, hat dieser die Ware vom Gelände von ALBILEX abzuholen. Die

Gefahr geht in diesem Fall mit Bereitstellungsanzeige des Liefergegenstands durch ALBILEX auf dem Gelände von ALBILEX auf den Besteller über.

9. Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

- 9.1 ALBILEX behält sich an allen vom Besteller bestellten Liefergegenständen das Eigentum vor (nachfolgend "Vorbehaltsware"), bis der Preis für die Vorbehaltsware vollständig bezahlt wurde.
- 9.2 Der Besteller tritt hiermit bereits im Voraus sämtliche Forderungen (mit allen Nebenrechten und Sicherheiten) an ALBILEX ab, die ihm, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Verfügung über die Vorbehaltsware erwachsen. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Versicherungs- und Schadenersatzansprüche, die der Besteller wegen Verlusten oder Schäden an der Vorbehaltsware erwirbt, werden ebenfalls bereits hiermit an ALBILEX abgetreten.
- 9.3 ALBILEX nimmt hiermit die Abtretungen gem. obiger Ziff. 9.2 an.
- 9.4 Der Besteller ist verpflichtet, Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Auf Verlangen von ALBILEX hat der Besteller den Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 9.5 Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern und die an ALBILEX abgetretene Forderung einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, Vorbehaltsware frei von Rechten Dritter zu halten, insbesondere Vorbehaltsware nicht zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Veräußerungen von Vorbehaltsware ist der Besteller verpflichtet, sich selbst das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die Vorbehaltsware vorzubehalten.
- 9.6 Der Besteller hat ALBILEX unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Vorbehaltsware Schaden erleidet oder durch Maßnahmen Dritter (z.B. durch Pfändung oder Zwangsvollstreckung) beeinträchtigt wird. Bei einer Pfändung hat der Besteller den pfändenden Gläubiger unverzüglich schriftlich über das Eigentum der ALBILEX zu unterrichten und hat an ALBILEX eine Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie alle sonstigen für eine Drittwiderspruchsklage notwendigen Unterlagen zu übersenden. Die Kosten für eine Drittwiderspruchsklage trägt der Besteller.
- 9.7 Der Besteller wird ALBILEX auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte über die Sicherheiten der ALBILEX geben und ALBILEX eine bankübliche Abtretungserklärung für die abgetretenen Forderungen erteilen.
- 9.8 Die Berechtigung des Bestellers zur Veräußerung von Vorbehaltsware oder zum Einzug von zur Sicherheit abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entfällt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung trotz Mahnung gegenüber ALBILEX nicht ordnungsgemäß erfüllt. Darüber hinaus kann ALBILEX die Berechtigung jederzeit widerrufen, wenn ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen oder sich verstärken.
- 9.9 Nach Wegfall der Berechtigung des Bestellers ist ALBILEX berechtigt, Vorbehaltsware nach billigem Ermessen in eigenem und im Namen des Bestellers zu verwerten, wobei die Verwertung durch ALBILEX selbst erfolgen kann, sowie an ALBILEX abgetretene Forderungen selbst einzuziehen.
- 9.10 Der Erlös aus der Verwertung bzw. der Einzug der Sicherheiten wird nach dem Abzug der Kosten und etwaiger Umsatzsteuerverbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Bestellers nach Wahl von ALBILEX verrechnet. Ein etwaiger Übererlös verbleibt beim Besteller.

10. Mängelrechte des Bestellers

- 10.1 ALBILEX gewährleistet gegenüber dem Besteller, dass der Liefergegenstand zur Zeit des Gefahrenübergangs der vereinbarten Beschaffenheit gem. Ziff. 3 entspricht.
- 10.2 Sofern ein Mangel am Liefergegenstand vorliegt, ist ALBILEX berechtigt, wahlweise den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Hierzu hat der Besteller in der Mängelanzeige ALBILEX eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen nach Zugang zu setzen. Sofern eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, ist ALBILEX berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung durch den Besteller über das Fehlschlagen der Nachbesserung oder Nachlieferung einen erneuten Versuch zur

- Nachbesserung bzw. Nachlieferung vorzunehmen. Sofern dieser zweite Versuch ebenfalls fehlschlägt, ist der Besteller bei wesentlichen Mängeln berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises zu verlangen (Minderung).
- 10.3 Die Mängelrechte des Bestellers können nur geltend gemacht werden, wenn dieser den Liefergegenstand unverzüglich nach Lieferung untersucht und bei offensichtlichen Mängeln diese unverzüglich bei Lieferung auf den Lieferpapieren vermerkt, spätestens jedoch den Mangel innerhalb von 7 Tagen nach Gefahrübergang ALBILEX schriftlich anzeigt oder nicht offensichtliche und trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel nicht unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung ALBILEX schriftlich anzeigt. Sofern der Besteller die Untersuchung des Liefergegenstandes unterlässt oder Mängel nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist rügt, sind sämtliche Mängelrechte des Bestellers ausgeschlossen.
- 10.4 Im Falle eines Rücktritts des Bestellers ist der Verbrauch des Liefergegenstands bzw. nicht gezogene Nutzungen anzurechnen.
- 10.5 ALBILEX übernimmt keine Gewähr für Mängel, die an Liefergegenständen oder an sonstigen Gegenständen durch unsachgemäße Verwendung aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte und nachlässige Behandlung, Nichtbeachtung der von ALBILEX übergebenen Sicherheitsdatenblätter sowie ungeeignete Betriebsmittel oder ohne vorherige Genehmigung von ALBILEX vorgenommene Änderungen durch den Besteller oder Dritte entstehen.
- 10.6 Die Mängelrechte des Bestellers verjähren binnen eines Jahres ab Gefahrenübergang.

11. Haftung von ALBILEX

- 11.1 ALBILEX haftet in voller Höhe für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 11.2 Im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von ALBILEX bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist jede weitere Haftung von ALBILEX bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 11.3 Abweichend von Ziff. 11.2 haftet ALBILEX unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von ALBILEX beruhen.
- 11.4 Soweit die Haftung von ALBILEX nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Organe, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.5 ALBILEX übernimmt keine Haftung für Schäden, die am Reinigungs- oder Desinfektionsobjekt oder bei Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichtbeachtung der von ALBILEX übergebenen Sicherheitsdatenblätter, natürliche Abnutzung, fehlerhafte und nachlässige Behandlung sowie ungeeignete Betriebsmittel entstehen.
- 11.6 Sämtliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der in Ziff. 11.1 und 11.3 benannten, verjähren in zwei Jahren, sofern diese nicht bereits gem. Ziff. 10.6 verjährt sind. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Für die in Ziff. 11.1 und 11.3 benannten Ansprüche gilt die gesetzliche Verjährung.
- 11.7 Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

- 12.1 Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber ALBILEX aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten des Bestellers.
- 12.2 Der Besteller kann diesen Vertrag oder einzelne Ansprüche daraus nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ALBILEX auf Dritte übertragen.

13. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

14. Vertragsänderungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen oder der etwaigen sonstigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Form. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch welche dieses Formerfordernis aufgehoben oder erleichtert werden soll.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für die aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen herrührenden Verpflichtungen beider Parteien ist Usingen.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main.

16. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Abkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Usingen, August 2015